



Stadt Halle (Saale) · Marktplatz 1 · 06108 Halle (Saale)

Bürgerinitiative Gesundes Trotha e. V.
Vorsitzende Frau Grundmann
Narzissenweg 2
06118 Halle (Saale)

Altreifenpyrolyse in Halle (Saale), Brachwitzer Straße 30

Sehr geehrte Frau Grundmann, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Dr. Wiegand vom 19.07.2014 wurde mir mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet. Wie Sie wissen war dieses auch Anlass, dass in der Beigeordnetenkonferenz am 12.08.2014 das Thema im Rahmen der Tagesordnung angesprochen wurde. Lassen Sie mich vorweg noch einmal festhalten, dass die detailreiche Beantwortung Ihrer Fragen seitens der Stadtverwaltung nicht möglich ist, da das Genehmigungsverfahren nicht in städtischer Zuständigkeit lag, sondern in der des Landesverwaltungsamtes. Sie haben in Ihrem Schreiben zu Recht eine Darstellung des aktuellen Sachstandes vorangestellt.

Ich gehe davon aus, dass das Landesverwaltungsamt selbstverständlich nach Recht und Gesetz entschieden hat.

Daher kann ich Ihnen und den Mitgliedern der Bürgerinitiative wie folgt antworten:

1. Warum wurde bisher auf ein Umweltverträglichkeitsgutachten verzichtet?

Das Landesverwaltungsamt hat pflichtgemäß nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) eine allgemeine und standortbezogene Vorprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Schutzkriterien für Natur, Umwelt und Menschen eingehalten werden. Über das Ergebnis wurde die Öffentlichkeit im Amtsblatt vom April 2014 informiert.

2. Können die negativen Erwartungen der Bürger, wie die Angst vor Giftstoffen in der Luft eindeutig ausgeschlossen werden?

Unter Einhaltung der von der Oberen Immissionsschutzbehörde festgeschriebenen Auflagen ist nach dem Stand der Technik von keiner negativen Beeinträchtigung auszugehen.

3. Was passiert, wenn die Anlage vom Hochwasser ereilt wird oder eine sonstige Havarie auftritt?

Aus Sicht des Brand und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die Anlage hinsichtlich der Bauart und der Nutzung sicher betrieben werden kann und dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr gewährleistet ist.

4. Unter welchem Gesichtspunkt betrachtet das Gesundheitsamt eigentlich diesen Vorgang?

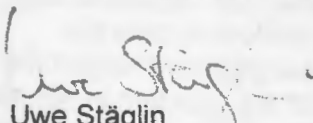
Das Gesundheitsamt der Stadtverwaltung ist kein Träger öffentlicher Belange. Daher ist eine Einbeziehung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes) nicht vorgesehen.

5. Warum tritt das Umweltamt nicht in Erscheinung?

Es mag für Sie den Anschein haben, dass das Umweltamt nicht in Erscheinung tritt, aber das trifft nicht zu.

Die Untere Abfallbehörde, Untere Wasserbehörde und Untere Bodenschutzbehörde, als zuständige Behörden und als Teil des Fachbereiches Umwelt, wurden im Genehmigungsverfahren einbezogen. Eine Außenwirkung, wie von Ihnen gefordert, erfolgt erst ab der Erteilung der Genehmigung durch Ortsbegehungen im Rahmen der Überwachungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Stäglin
Beigeordneter